

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform

<http://www.ce-richtlinien.de>

1. [Thema des Monats](#)
2. [Aktuelles](#)
3. [Veranstaltungstipps](#)
4. [CE-Originaltexte- Neues und Aktualisierungen](#)
5. [Praxistipps](#)
6. [Und weiterhin](#)

1. THEMA DES MONATS

Gebraucht? Aber mit Sicherheit!

- Handel mit gebrauchten Maschinen

(Teil 3) -

von Dipl.-Ing. Hans-Joachim Ostermann (<http://www.maschinenrichtlinie.de>) und Dipl.-Ing. Dirk von Locquenghien (Umweltministerium Baden-Württemberg)

3. Innerhalb Deutschlands

3.1 Unveränderte Gebrauchtmaschine

Auch hier gilt, dass Gebrauchtmaschinen beim Inverkehrbringen den Vorschriften entsprechen müssen, die zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens der Maschine in der Bundesrepublik gelten. Für eine Gebrauchtmaschine, die innerhalb Deutschlands gehandelt wird, wird in der Regel dieser Zeitpunkt mit dem Inverkehrbringen der damals neuen Maschine in der Bundesrepublik zusammenfallen. D.h. es ist im konkreten Fall zu ermitteln, welche - sicherheitstechnischen - Vorschriften zu diesem Zeitpunkt galten, der naturgemäß einige Jahre zurückliegen kann. Dies können z.B. alte nationale Anforderungen sein, die sich aus dem BG-Recht, das damals vom Inverkehrbringensrecht in Bezug genommen wurde, ergeben. Insofern besteht hier ein wesentlicher Unterschied in der Bewertung der sicherheitstechnischen Anforderungen an diese Maschine im Verhältnis zu einer ggf. gleich alten Maschine, die zum selben Zeitpunkt aus einem EWR-Staat nach Deutschland eingeführt wird.

Auch hier sind bei der sicherheitstechnischen Bewertung die bestimmungsgemäße Verwendung und die vorhersehbare Fehlanwendung zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass Unfallverhütungsvorschriften auf die vorhersehbare Fehlanwendung zumindest nicht erkennbar eingegangen sind.

Daraus folgt:

Wenn eine neue Maschine beim ersten Inverkehrbringen in Deutschland dem harmonisierten europäischen Recht - also u.a. der Maschinenrichtlinie - entsprechen musste, dann muss diese Maschine beim erneuten Inverkehrbringen ggf. wieder auf diesen Stand gebracht werden.

Wenn eine neue Maschine beim ersten Inverkehrbringen dem "alten" nationalen Recht entsprechen musste, dann muss diese Maschine beim erneuten Inverkehrbringen wieder auf diesen Stand gebracht werden. Ob auf Grund einer noch zu berücksichtigenden vorhersehbaren

Fehlanwendung weitere Anforderungen zu erfüllen sind, muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung untersucht werden.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass auch hier die Forderung des GPSG nach dem Hinweis zur Art der Aufstellung und der Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache zu beachten ist.

3.2 Aufgearbeitete Gebrauchtmachine

Wie bereits weiter oben dargestellt, ist eine aufgearbeitete Maschine hinsichtlich der Anforderungen nach dem GPSG wie eine unveränderte gebrauchte Maschine zu betrachten. Aus diesem Grund sind die Rechtsfolgen aus dem Bestimmungen des GPSG beim Inverkehrbringen einer solchen Maschine identisch mit den für eine unveränderte Gebrauchtmachine beschriebenen Anforderungen.

3.3 Wesentlich veränderte Gebrauchtmachine

Zum Thema "Inverkehrbringen wesentlich veränderter Maschinen" siehe die Ausführungen weiter oben im Kapitel "Aus einem EWR-Staat". Da es sich bei wesentlich veränderten Maschinen um im Sinne des Inverkehrbringensrechts neue Maschinen handelt, gelten die o.a. Ausführungen hier analog.

Gebrauchtmachines in Maschinenanlagen integrieren

1. Verwendungsfertige Machines / Teilmaschinen

Häufig werden Gebrauchtmachines in neue oder bestehende Maschinenanlagen integriert. Im Rahmen dieser Ausarbeitung soll zwar nicht detailliert auf das Thema Maschinenanlagen bzw. Umbau von Maschinenanlagen eingegangen werden. Hierzu wird auf die umfangreiche Fachliteratur verwiesen. Allerdings soll kurz auf die rechtliche Betrachtung der Gebrauchtmachinesintegration in diesen beiden unterschiedlichen zu behandelnden Fällen eingegangen werden.

Der Handel mit Gebrauchtmachines, die zur Integration in eine Maschinenanlage bestimmt sind, unterliegt dabei keinen anderen Bestimmungen als bisher beschrieben. Zu beachten ist allerdings, dass nur verwendungsfertige Gebrauchtmachines vom GPSG erfasst werden. Die häufig im Anlagenbau verwendeten "Teilmaschinen", d.h. Machines nach Artikel 4 Absatz 2 Maschinenrichtlinie, werden als gebrauchte Teilmaschinen nicht vom GPSG erfasst.

2. Gebrauchtmachine in eine neue Anlage integrieren

Der Anlagenhersteller, der eine neue Maschinenanlage in Verkehr bringt, hat das GPSG und die 9. GPSGV und damit auch die Maschinenrichtlinie zu beachten. D.h. die neue Maschinenanlage muss beim Inverkehrbringen insgesamt den Anforderungen der Maschinenrichtlinie und zwar zu diesem Zeitpunkt entsprechen. Die Einhaltung des Binnenmarktrechts hat der Anlagenhersteller mit einer Konformitätserklärung und der CE-Kennzeichnung zu bestätigen. Verwendet der Anlagenhersteller im Rahmen des Anlagenbaus eine gebrauchte Maschine, muss auch diese im Rahmen der Gesamtkonformität der neuen Anlage der Maschinenrichtlinie entsprechen. D.h. die Gefahrenanalyse für die Anlage umschließt auch die Gebrauchtmachine. Die häufig anzutreffende Auffassung, dass man solche Machines aus der Gefahrenanalyse ausklammern kann und nur die Schnittstellen zu den angrenzenden neuen (Teil-)Machines betrachten muss, entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen. Auch die anzutreffende Praxis, dass man die Verantwortung für sog. Beistellungen von Gebrauchtmachines durch den Kunden in der Konformitätserklärung für die Anlage ausklammert, ist rechtlich nicht nachvollziehbar. Der Anlagenhersteller einer neuen Anlage ist öffentlich rechtlich für die gesamte Anlage einschließlich aller Einzelteile verantwortlich. Er kann sich dieser Verantwortung nicht durch privatvertragliche Regelungen entziehen.

-Anzeige-



160 neue Normen am 31.12.2005 im Amtsblatt veröffentlicht!

**- Mit dabei die EN ISO 12100: ohne Übergangsfrist -
Safexpert User führen die Anpassung ohne Aufwand durch**

- die neue EN ISO 12100-1 und -2 eingearbeitet
- laufende Projekte können per Klick konvertiert werden
- in der Normen Titel-Datenbank sind alle 160 neuen Normentitel aus dem Bereich Sicherheit von Maschinen
- Filterfunktionen zeigen, welche Normen für Sie relevant sind

Safexpert 5.0 Kunden erhalten hier das Service Pack 2 kostenlos, nicht Safexpert Kunden finden weitere Informationen

www.sick.com/safexpert

oder eine Mail an safexpert@sick.de

Sick AG

Industrielle Sicherheitstechnik

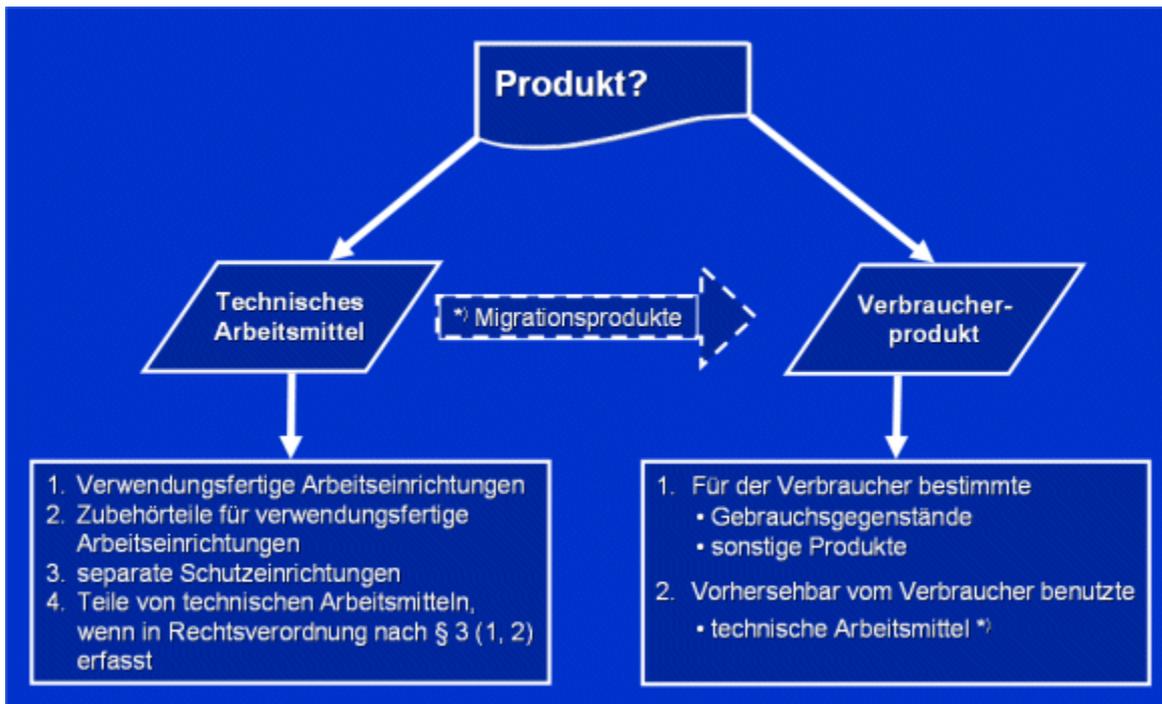
3. Gebrauchtmachine in eine bestehende Anlage integrieren

Wird eine Gebrauchtmachine in eine bestehende Maschinenanlage integriert, ist zu untersuchen, ob die Anlage dadurch - insgesamt oder in Teilen - wesentlich verändert wird. Nur in diesen Fällen kommt das GPSG wieder zur Anwendung. Wenn nicht, kommt das Inverkehrbringensrecht nicht zur Anwendung. Der Arbeitgeber muss allerdings die Anforderungen der BetrSichV für das erstmalige Bereitstellen eines Arbeitsmittels zu dessen Benutzung durch Beschäftigte einhalten.

Handel mit Gebrauchtmachines für die Private Nutzung

Das GPSG unterscheidet hinsichtlich seines Anwendungsbereiches nicht zwischen Produkten, die z.B. im Arbeitsleben verwendet werden und solchen für die private Nutzung. Insofern gilt es auch für Gebrauchtmachines, die für die private Nutzung in Verkehr gebracht werden, sog. Verbraucherprodukte. Hinsichtlich solcher Gebrauchtmachines, die von außerhalb des EWR in den Binnenmarkt gelangen oder solchen, die wesentlich verändert in Verkehr gebracht werden, gelten die o.a. Ausführungen auch für Verbraucherprodukte, so dass hier nicht weiter darauf eingegangen werden muss. Auch die Unterscheidung zwischen solchen Gebrauchtmachines, die von einem EWR-Staat in die Bundesrepublik eingeführt werden und solchen, die innerhalb Deutschlands gehandelt werden ist wie sich unten ergibt hier nicht notwendig.

Die Produktsicherheits-Richtlinie verlangte nämlich bei Ihrer Umsetzung in nationales Recht für Verbraucherprodukte eine etwas andere, durchaus schärfere Regelung als bei den oben beschriebenen technischen Arbeitsmitteln geschehen. Dabei erfasst sie auch vorhersehbar vom Verbraucher benutzte "technische Arbeitsmittel", die in der Fachliteratur als Migrationsprodukte bezeichnet werden. Siehe hierzu die Grafik "Produkt?".



Zweck der Produktsicherheitsrichtlinie ist es, dem Verbraucher nur sichere Produkte durch Hersteller oder Händler zur Verfügung zu stellen. Zu beachten ist, dass ein Inverkehrbringen z.B. auch dann vorliegt, wenn eine Maschine zur privaten Nutzung gewerbsmäßig verliehen wird. Konkrete Beispiele sind das Verleihen von Baumaschinen oder Gartenmaschinen.

Maßgebend für die sicherheitstechnischen Anforderungen, ist der Zeitpunkt des - tatsächlichen -Inverkehrbringens der Maschine. D.h. hier ist offensichtlich eine ständige Nachrüstung auf den jeweiligen Stand der Sicherheitstechnik rechtlich verankert. Angaben zur Art der Aufstellung und die Forderung nach einer Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache gelten natürlich auch hier.

Zu beachten sind darüber hinaus auch noch die besonderen Pflichten des § 5 GPSG wie z.B. der Bereitstellung von sicherheitsrelevanten Informationen, Angaben zum Hersteller, bzw. zum Bevollmächtigten oder Importeur, die Installation eines Rückrufmanagements und die Durchführung von Stichprobenprüfungen.

-Anzeige-



Jetzt anmelden!

Maschinenbautage Köln:

20. bis 21. September 2006

Konferenz mit anschließenden Workshops am 22.09.

Informieren Sie sich und diskutieren Sie über die "CE-Praxis" mit Fachleuten zu Themen wie "Die neue Maschinenrichtlinie", "Neue Normen", Dokumentation, "Sicherheits-Manipulationen", "Explosionsschutz im Maschinenbau", "Maschinenexport nach China", ..

Anmeldung: <http://www.maschinenbautage.de>

Gebraucht und trotzdem sicher!

Die Darstellung der Anwendung der bestehenden sicherheitstechnischen Vorschriften für den Handel mit gebrauchten Maschinen zeigt, dass hier das europäische und das rein nationale oder wie man auch sagt, das harmonisierte und das nicht harmonisierte Rechtssystem ineinander greifen. Der rechtlich ungeübte Anwender könnte hierin Schwierigkeiten sehen. Geht man systematisch vor, kann einen das aber nicht schrecken. Alle Gebrauchtmaschinenfälle, die in der Praxis auftreten lassen sich sicher den einzelnen Vorschriften zuordnen. Der Bürokratismus lässt sich bei einer Anwendung der Vorschriften mit Augenmaß auf ein sinnvolles Maß begrenzen. Die bestehenden Regelungen sorgen dafür - wenn sie richtig angewendet werden -, dass gebrauchte Maschinen sicher sein müssen, damit sie in Verkehr gebracht werden dürfen.

[\[nach oben\]](#)

2. AKTUELLES

Entscheidung der Kommission zur EN 143:2000

Die EG-Kommission hat am 17. März 2006 ihre Entscheidung zur Veröffentlichung der Fundstelle der EN 143:2000 "Atemschutzgeräte - Partikelfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung" im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Bei der EN 143:2000 handelt es sich um eine harmonisierte Norm zur Richtlinie über persönliche Schutzausrüstungen.

Frankreich hat den Einwand erhoben, dass die Filterleistung sogenannter "elektrostatischer Filter" im Gebrauch schnell sehr stark nachlassen kann, wenn es um die Absonderung von Aerosolen geht. Da es sich bei diesen Partikelfiltern um einen Atemschutz handelt, atmet der Nutzer möglicherweise gefährliche Schwebeteilchen ein, ohne dass er es merkt.

Davon betroffen sind Partikelfilter, deren Filterleistung ausschließlich oder teilweise durch den Einsatz von Werkstoffen aus nicht verwobenen, elektrisch geladenen Fasern erzielt wird.

Angesichts dieser Erkenntnisse ist durch Abschnitt 8.7.2.4 letzter Satz und Abschnitt 8.7.3.4 letzter Satz der Norm 143:2000 die Einhaltung der grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen von Anhang II Ziffern 1.1.1 ("Ergonomie"), 1.1.2.1 ("Höchstmögliches Schutzniveau") und 1.1.2.2 ("Schutzklassen entsprechend dem Risikograd") der Richtlinie 89/686/EWG bei elektrostatischen Filtern nicht mehr sichergestellt.

Ferner ist durch Abschnitt 10 der Norm nicht mehr die Einhaltung der grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderung nach Ziffer 1.4 Buchstabe b ("Informationsbroschüre des Herstellers") gewährleistet, weil dort kein Warnhinweis bei einem Abfall der Filterleistung von elektrostatischen Filtern vorgeschrieben ist.

Dementsprechend ist auch bei anderen damit zusammenhängenden harmonisierten Normen, denen zufolge entweder die Prüfungen gemäß EN143:2000 erfolgen oder das Messverfahren jenem in EN143:2000 entspricht, nicht mehr davon auszugehen, dass sie die Einhaltung der oben genannten grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 89/686/EWG bei elektrostatischen Filtern sicherstellen.

Entscheidung 2006/213/EG der Kommission zur Bauprodukte-Richtlinie

Die EG-Kommission hat in ihrer Entscheidung vom 6. März 2006 die Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte festgelegt.

Bei diesen Bauprodukten handelt es sich um Holzfußböden sowie Wand- und Decken aus Massivholz. Im Einzelnen sind von der Entscheidung folgende Bauprodukte betroffen:

- Holzfußboden und Parkett
- Holzparkett
- Furnierfußboden
- Wand- und Deckenbekleidungen aus Holzelementen
- Holzpaneele

[\[nach oben\]](#)

3. VERANSTALTUNGSTIPPS

Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

Praktikum

Termin: 10.05.06

Veranstalter: Technische Akademie Esslingen

Ort: Ostfildern

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=75852>

Rugen Consulting bietet im Mai 2006 folgende Veranstaltungen in Essen an:

Umsetzung der CE-Kennzeichnung allgemein

Termin: 09.05.06

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=84790>

Betriebsanleitungen CE-konform und wirtschaftlich

Termin: 10.05.06

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=84803>

Gefahrenanalyse im Maschinen- und Anlagenbau

Termin: 11.05.06

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=84816>

Gefahrenanalyse und Risikobewertung

Herausforderung an die Konstruktion

Termin: 11.05.06

Veranstalter: VDI-Wissensforum

Ort: Düsseldorf

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=72136>

[\[nach oben\]](#)

4. CE-ORIGINALTEXTE

Folgende Normenlisten wurden unter CE-Dokumente

<http://www.ce-richtlinien.de/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Maschinen
- Gasverbrauchseinrichtungen
- Bauprodukte

[\[nach oben\]](#)

5. PRAXISTIPPS

BIA-Report zur EN 954-1

Für viele Hersteller sind die Steuerungskategorien der EN 954-1 ein Buch mit sieben Siegeln. Die Schwierigkeiten treten dabei immer an den gleichen Stellen auf:

- Die Bedeutung der Steuerungskategorien.
- Die Umsetzung der EN 954-1 in der Praxis bzw. dem Aufbau der Steuerung, damit die jeweilige Kategorie erfüllt ist.

Das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitsschutz hat bereits 1997 einen BIA-Report zur EN 954-1 herausgegeben, der sich mit diesen Fragen befasst und auch Beispiele enthält. Der Report 6/97 steht unter <http://www.hvbg.de/d/bia/pub/rep/rep02/bia0697.html> zum Download zur Verfügung.

[\[nach oben\]](#)

-Anzeige-



itk
Lilientalstraße 25
34123 Kassel
Tel. (0561) 9532300
www.itk-kassel.de

Ingenieurgesellschaft für
Technik-Kommunikation

Benötigen Sie Unterstützung bei der technischen Dokumentation für Ihre Produkte oder der Umsetzung der CE-Kennzeichnung und des Arbeitsschutzes in Ihrem Unternehmen? Dann rufen Sie uns an!

6. UND WEITERHIN

Sicherheits-Check für Leuchten und Elektrogeräte

Erwägen Sie die Anschaffung eines neuen Elektrogerätes oder einer Leuchte? Dann sollten Sie darauf achten, dass sich ihr Schnäppchen nicht als tickende Zeitbombe erweist!

Immer noch gelangen häufig Geräte auf den Markt, die nicht den europäischen Richtlinien bzw. den grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen. Der häufigste Grund für Untersagungsverfügungen der Marktaufsicht sind Mängel in der elektrischen Sicherheit. Darüber hinaus treten solche Geräte bei Bränden immer wieder unangenehm in Erscheinung.

Aus diesem Grund hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemeinsam mit den Marktaufsichtsbehörden der Länder ein Faltblatt entwickelt, das den Kunden eine Hilfestellung beim Einkauf geben soll.

Das Faltblatt heißt "Kurzer Sicherheits-Check Leuchten und Elektrogeräte" und enthält neun Fragen, die sich bei Betrachtung des Gerätes leicht beantworten lassen.

Fallen alle Antworten positiv aus, ist das Produkt sehr wahrscheinlich sicher. In allen anderen Fällen sollte der Käufer das Gerät besser nicht kaufen und sich stattdessen an die Marktaufsichtsbehörde in seiner Stadt oder seiner Region wenden.

Sie erhalten das Faltblatt bei den Marktüberwachungsbehörden (Gewerbeaufsichtsämtern oder Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz) und beim Informationszentrum der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

*Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
Postfach 17 02 02
44061 Dortmund
Servicetelefon 0180 321 4 321
Servicefax 0180 321 8 321 (0,09 EUR pro Minute)
E-Mail: info-zentrum@bua.bund.de.*

[\[nach oben\]](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 05.05.2006

Newsletter bestellen

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp> oder senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

Newsletter abbestellen

Senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "abmelden ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken sollen.

Änderung E-Mail Adresse

Wenn sich Ihre E -Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff "ändern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an:
ce-newsletter@vdi-nachrichten.com.

Anregungen, Hinweise oder Tipps

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion
ce-newsletter@vdi-nachrichten.com

Werbung

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam.
anzeigen@vdi-nachrichten.com

Homepage

<http://www.ce-richtlinien.de>

Weitere kostenfreie Newsletter

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>
